Eberhard Karls Universität Tübingen



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung Jahrgang 27 – Nr. 3 – 18. April 2001 ISSN 0342-8656

Bekanntmachung der Wahlen der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten

Bekanntmachung der Wahl zum Fakultätsrat der fusionierten Fakultät für Philosphie und Geschichte

Inhaltsverzeichnis

1.	Wahlgrundsatze	49
II.	Zeitpunkt der Wahlen	49
III.	Wahlrecht und Wählbarkeit	50
IV.	Form und Inhalt der Wahlvorschläge	51
V.	Amtszeiten	51
VI.	Auflegung der Wählerverzeichnisse	52
VII	I. Wahlräume	52

Bekanntmachung der Wahlen der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten Bekanntmachung der Wahl zum Fakultätsrat der fusionierten Fakultät für Philosophie und Geschichte

Bekanntmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Bekanntmachung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die andere Sprachform ein.

I. Wahlgrundsätze

- 1. Die Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- 2. Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gehören neben den vier gewählten Mitgliedern des Senats weitere elf Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Zahl, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat weitere Sitze entfallen würden.
- 3. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugedachte Stimmenzahl (höchstens zwei) einträgt.

Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

- 4. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber kann in der Wahlgruppe der Sonstigen Mitarbeiter bei den Wahlen zu den Fakultätsräten stattfinden.
- 5. Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde, oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

II Zeitpunkt der Wahlen, Briefwahl

1. Die Wahlen finden statt am

Dienstag, 12. Juni 2001, von 9.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch, 13. Juni 2001, von 9.00 bis 15.00 Uhr.

- 2. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- 3. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag beim Wahlamt, Alte Botanik, Wilhelmstr. 5, Zimmer 106, Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Briefwahlunterlagen können gemäß § 18 Abs. 3 der Wahlordnung nur bis zum **Montag, 11. Juni 2001** beantragt und ausgegeben werden.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit

- 1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse Mitglied der Universität ist oder gemäß § 6 Abs. 4 Universitätsgesetz die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität hat. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, welche sie bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung dafür bestimmt haben. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Die Wählerverzeichnisse werden am 11.05.2001 vorläufig abgeschlossen.
- 2. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind
 - a) der Rektor nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 UG, der Kanzler, Professoren die entpflichtet oder im Ruhestand sind, Honorarprofessoren, soweit sie nicht nach § 79 Abs. 2 Satz 4 Universitätsgesetz wahlberechtigt sind, Gastprofessoren;
 - b) Privatdozenten (ohne ein Dienstverhältnis mit der Universität), Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren;
 - c) die in einem Ausbildungsverhältnis zur Universität stehenden Personen; z. B. auch Ärzte im Praktikum;
 - d) Ehrenbürger und Ehrensenatoren;
 - e) Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als zwei Monaten (Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten);
 - f) Personen, denen die Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern in der Selbstverwaltung der Universität aberkannt ist.
- 3. Bei beurlaubten Studierenden (§ 90 Abs. 2 UG) und Studierenden, die ein in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester ableisten (§ 96 Abs. 3 UG), ruht das aktive Wahlrecht; passiv sind sie wahlberechtigt.
- 4. Für die Vertretung in den Universitätsgremien bilden die Professoren, der Wissenschaftliche Dienst, die Studierenden und die Sonstigen Mitarbeiter je eine Gruppe.
- 5. Den Wahlberechtigten (mit Ausnahme der Studierenden) werden vor der Auflegung der Wählerverzeichnisse Wahlbenachrichtigungskarten übersandt, aus denen die Zuordnung zu den einzelnen Wahlgruppen und zu den einzelnen Wahllokalen ersichtlich ist.
- 6. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in Ziffer 3 aufgeführten Gruppen.

IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

- 1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten bis spätestens **Dienstag, den 22. Mai 2001, 15.00 Uhr,** Wahlvorschläge beim Wahlamt einzureichen. Formulare sind beim Wahlamt, Wilhelmstr. 5, Alte Botanik, Zimmer 106, erhältlich.
- 2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlichrechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
- 3. Ein Wahlvorschlag darf höchstens <u>dreimal</u> so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
- 4. Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuß, Abstimmungsausschüsse) sein.
- 5. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer und die Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
- 6. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- 7. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- 8. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist 22. Mai 2001, 15.00 Uhr für die Wahlvorschläge zulässig.
- 9. Ein Wahlvorschlag muß von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein, bei den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden für die Wahl zum Senat von 20 Mitgliedern, für die Fakultätsratswahlen von 10 Mitgliedern. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.

V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

- 1. Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder zum Senat und zu den Fakultätsräten beginnt am 01. Oktober 2001 und endet am 30. September 2002. Die Amtszeit für Studierende beträgt somit ein Jahr. In den Senat sind 4 Studierendenvertreter und in die Fakultätsräte jeweils 6 Studierendenvertreter zu wählen.
- 2. Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder zum Fakultätsrat der Fakultät für Philosphie und Geschichte beginnt am 01. Oktober 2001 und endet für die studentischen Mitglieder am 30. September 2002. Für die Mitglieder der anderen Gruppen (Professoren, Wissenschaftlicher Dienst und Sonstige Mitarbeiter) endet die Amtszeit am 30. September 2004. In den Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie und Geschichte sind 11 Professoren, 3 Vetreter der Wissenschaftlichen Dienstes, 6 Studierendenvertreter und ein Sonstiger Mitarbeiter zu wählen.

VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse

- 1. Die Wählerverzeichnisse werden von **14. Mai 2001** bis **18. Mai 2001** während der Dienststunden im Wahlamt, Wilhelmstr. 5, Alte Botanik, Zimmer 106 zur Einsicht durch die Mitglieder der Universität aufgelegt.
- 2. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Universität haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

VII. Wahlräume

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt i.d.R. in den Wahlräumen. Bei Durchführung der Auszählung in anderen Räumen, wird im Wahllokal entsprechend darauf hingewiesen.

Die Wahlberechtigten wählen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen. Die Zuordnung der Studierenden zu den Fakultäten ergibt sich aus ihrer Entscheidung bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt.

Evangelisch-theologische Fakultät (01) Hörsaalgebäude Katholisch-theologische Fakultät (02) Kupferbau Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (04)

Juristische Fakultät (03)

Medizinische Fakultät (05 - Vorklinische Abschnitte)

Neue Aula

Garderobenhalle

Medizinische Fakultät (06 – Klinische Abschnitte)

Neuklinikum Schnarrenb., Eingangshalle

Philosophische Fakultät (07)

Alte Aula

Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (08)

Vorraum Bibliothek

Fakultät für Kulturwissenschaften (11)

Neuphilologische Fakultät (09)

Geschichtswissenschaftliche Fakultät (10)

Neuphilologicum

Eingangshalle

Geowissenschaftliche Fakultät (16)

Mathematische Fakultät (12) Hörsaalzentrum Fakultät für Physik (13) Morgenstelle

Fakultät für Chemie und Pharmazie (14)

Fakultät für Biologie (15) Fakultät für Informatik (17)